



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Verbundetat 2015 (vorläufig)			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/IX/2014/0034	11.11.2014	14

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	08.12.2014	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	10.12.2014	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	12.12.2014	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den vorläufigen Verbundetat 2015 (Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie) auf Basis des Verbundetats 2014 (Drucksache N/VIII/2014/0550), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2015 zu ermöglichen.

Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2015 wird der endgültige Verbundetat 2015 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung/Sachstandsbericht:

Da die Wirtschaftspläne der Verkehrsunternehmen mit den Aufwands-, Ertrags- und Betriebsleistungsdaten und die Haushalte der Gebietskörperschaften zum Zeitpunkt der Erstellung

des Verbundetats 2015 noch nicht abschließend abgestimmt und beschlossen sind, legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) hiermit den vorläufigen Verbundetat 2015 (Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie) vor.

Beschlossen werden mit diesem vorläufigen Verbundetat 2015 die Beträge der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR entsprechend dem Verbundetat 2014 (Drucksache N/VIII/2014/0550).

Die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2015 wird gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis des vierten Abschlags des Jahres 2014 erfolgen. Die darauf folgenden Abschläge werden sich dann nach dem endgültigen Verbundetat 2015 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2015 vorgelegt wird.

§ 19 a Zweckverbandssatzung (ZVS) sieht lokale Anhörungsgespräche zur Abstimmung der Betriebsleistungen und Finanzierungsbeträge zwischen den Verkehrsunternehmen und Gebietskörperschaften vor. Die lokalen Anhörungsgespräche sollten spätestens bis Ende des Jahres 2014 geführt werden. Sie werden dann Bestandteil des endgültigen Verbundetats 2015 sein.